

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 3

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ments des Kantons Thurgau und 1853 wurde er vom h. Bundesrathe auf 3 Jahre zum Inspektor des I. Kreises ernannt.

Für die folgenden Jahre gibt der Dienstetat an:
1854 und 1855 Inspektor des I. Kreises.

1856 Inspektor der östlichen Truppenzusammenzüge und Inspektor der Infanterie.

1856—57 Mitglied der Reglementscommission und Kommandant der VI. Division bei der Rheinbesetzung in der Neuenburger-Angelegenheit.

1858 Mitglied der Kommission für Begutachtung der Aargauer-Vorschläge.

1859 Kommandant des Truppenzusammenzuges in Aarberg.

1860 Inspektor der Infanterie-Instruktorenschule.

1860 Rekognoszirung der II. Division (Egloff) 25 Tage.

1861 und 1862 Inspektor der Infanterie-Instruktorenschule.

1863 Inspektor des XIII. Kreises.

1863 Inspektion der Infanterie-Offiziers-Aspirantenschule in Solothurn.

1864 und 1865 Inspektion des XIII. Infanterie-Kreises.

1865 Mitglied der Armee-Eintheilungskommission.

1866 Inspektor der Infanterie-Instruktorenschule in Basel.

1868 vom h. Bundesrathe für den Rest der Amtsdauer (1868) zum eidg. Infanterie-Inspektor des II. Kreises ernannt.

1869 Inspektor der Infanterie-Instruktorenschule in Thun.

1870 Grenzbesetzung, als Kommandant der I. Division in Basel (37 Tage).

1872 Inspektor der eidgen. Schiessschule in Basel und der eidgen. Schiessschule in Wallenstadt.

1875 vom h. Bundesrathe zum Kommandanten der VI. Division ernannt.

Von 1876 bis Ende 1883 besorgte er die für den Divisionär vorgeschriebenen Inspektionen von Rekrutenschulen, Wiederholungskursen und Offiziersbildungsschulen der ihm unterstellten Division.

Ueerdies wurde er bezeichnet 1877 als Inspektor der Schiessschule in Wallenstadt und der Zentralschule I in Thun, 1878 der Zentralschule III, 1879 der Schiessschule I und V; 1880 der Schiessschule IV; 1881 Schiedsrichter bei dem Truppenzusammenzug der VII. Division und 1882 Truppenzusammenzug der VI. Division bei Winterthur als Kommandant der Division. Im gleichen Jahre besorgte Oberst Egloff noch die Inspektion der Zentralschule I und 1883 wurde er vom h. Bundesrath auf den 31. Dezember aus der Wehrpflicht entlassen.

(Schluss folgt.)

Ein neues Feldkochgeschirr für Soldaten, Arbeiter und Reisende. (Erweiterter Abdruck aus der Allgemeinen Militär-Zeitung.) Mit 21 Holzschnitten. Darmstadt und Leipzig, Eduard Zernin 1886. Preis Fr. 2.

Zunächst weist die Broschüre auf die Wichtigkeit einer guten Verpflegung des Soldaten im Felde hin. Doch nicht weniger wichtig sei eine der Gesundheit entsprechende Speisezubereitung. Das Kochgeschirr habe daher eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Dieses ist in Preussen erkannt worden und das Kriegsministerium hat bei der Preisausschreibung für Herstellung verschiedener Ausrüstungsgegenstände auch das Kochgeschirr nicht vergessen. Um den Soldaten möglichst zu entlasten, wurde ein geringeres Gewicht verlangt. Die Preise wurden zuerkannt, doch keiner für ein vorgeschlagenes Kochgeschirr und zwar aus dem einfachen Grund, weil keines der eingelangten Modelle den Anforderungen entsprochen hat. Dieses ist begreiflich, da bei der bisher üblichen „Freifeuerung“ die Vorschläge sich nur um die Formen bewegen konnten. Der Verfasser glaubt nun das Kochgeschirr der Zukunft gefunden zu haben und legt uns die Anforderungen dar, welche an ein Militär-Feldkochgeschirr gestellt werden sollen. Bei den (S. 12—13) aufgestellten zehn Geboten fehlt — nach unserer Ansicht — ein elftes, welches heissen sollte: „Für das Feldkochgeschirr muss das am leichtesten zu beschaffende Brennmaterial (Holz) benützt werden können.“

Die Broschüre gibt dann eine kurze Uebersicht über die Beschaffenheit der in den verschiedenen Armeen üblichen „Einzeln-Feldkochgeschirre“.

Auf Seite 12 wird gesagt: „Durch besondere Schwere zeichnen sich die Schweizer-Gamellen aus, indem sie bei bedeutend geringerem Inhalt viel schwerer sind als diejenigen von Preussen und Oesterreich.“

Die Feldmilitär-Kochgeschirre wiegen:

In der Schweiz 920 Gramm und enthalten bei der Infanterie 2,5 Liter.

In Preussen 780 Gramm und enthalten 3 Liter.

Beim preussischen Kochgeschirr soll sich gezeigt haben, dass für jedes Pfund Wasser, welches in diesem Apparat dem Kochen ausgesetzt wird, 30 Minuten und 1 Pfund trockenes Holz erforderlich sind, um im freien Feld den Siedepunkt (+80° R.) zu erreichen. In grössern Mengen verringere sich die Zeit und Holzverforderniss, z. B. für 3 Pfund Wasser (1½ Liter) auf 1 Stunde 15 Minuten Zeit und 1400 Gramm Holz; für Siedung des gleichen Gewichts Wasser brauche man mit dem neuen Kochgeschirr nur eine Kohlenpatrone von 80 Gramm (1/10 Pfund) und in ungünstigstem Fall 30 Minuten Zeit.

Das neue Feldkochgeschirr ist mit Zentralheizung versehen. Die Vortheile dieser Feuerungsart werden ausführlich dargelegt.

Der Gedanke der Zentralheizung ist nicht neu. In Oesterreich waren in den Vierziger- und Fünfziger-Jahren (vielleicht auch noch später) in den Kasernen Kochgeschirre mit Zentralheizung, für welche Kohlen als Brennmaterial verwendet wurden, in Gebrauch. Im Felde wurden damals in genannter Armee eiserne Kochkessel angewendet.

Die erwähnten Kochgeschirre mit Zentralheizung haben sich in der Garnison sehr gut bewährt, doch im Feld waren sie für Truppen nicht anwendbar, da es unmöglich schien, den Kohlenbedarf aufzubringen.

Der gleiche Umstand dürfte wohl auch jetzt der Einführung der neuen Kochgeschirre mit Zentralheizung hindernd in den Weg treten.

Es ist möglich, dass das neue Kochgeschirr gegenüber dem früher erwähnten eine verbesserte Konstruktion besitzt; wir geben auch zu, dass die erforderliche Kohlenpatrone leicht zu tragen ist und leichter mitgenommen werden kann als Brennholz, was bei Märschen und Touren im Hochgebirg nothwendig werden kann. Dieses alles wird das neue Kochgeschirr werthvoll für bestimmte Fälle machen. — Vortheilhaft mag dasselbe sein für Arbeiter, Touristen, überhaupt Alle, welche im Freien abkochen müssen.

Vielleicht wird sich dasselbe sogar zur Ausrüstung von Gebirgstruppen eignen. Doch dieses macht unsere Bedenken gegen eine allgemeine Einführung nicht schwinden. Immerhin wird es gerechtfertigt sein, mit dem neuen Kochgeschirr Versuche anzustellen.

Dem Herrn Verfasser muss man das Lob spenden, dass er die Vortheile des neuen Kochgeschirres in's gehörige Licht zu stellen verstanden hat.

Um Irrthümern vorzubeugen, wäre es vielleicht angemessen gewesen, auf dem Titel des Buches ersichtlich zu machen, dass es sich um ein „Einzelkochgeschirr“ handelt. Diese betrachtet man in den meisten Armeen zwar nur als ein Nothbehelf, doch als einen, welcher Aufmerksamkeit verdient.

E.

Eidgenossenschaft.

— (Stellenausschreibung) für einen Instruktor II. Klasse des Genies. Anmeldung beim schweizerischen Militärdepartement bis 20. Januar.

— (Truppenzusammenzug 1887.) Die nächstjährigen gemeinsamen Uebungen der VI. und VII. Division werden sich, wie es heisst, in dem durch den Lauf der Murg und den Wasserriss der Lützelburg für solche Uebungen höchst interessant gegliederten Terrainabschnitt Wyl-Elgg-Frauenfeld abspielen, da eine Rekognoszirung des obern Aathales die Unmöglichkeit ergeben haben soll, in diesem durch Ried und Waldparzellen zahlreich kupperten Terrain Uebungen grössern Stils abzuhalten, ohne

die grösste Zersplitterung der kämpfenden Theile fortwährend riskiren zu müssen. L.

— (Regulativ über die Anwendung der Militärtaxe für Pferde und ihre Begleiter.) Als Militärpferde und beziehungsweise Pferdebegleiter werden betrachtet und haben Anspruch auf Berechnung der Militärtaxe:

1) Dienstpferde, welche von im effektiven Militärdienst (in Uniform) befindlichen Offizieren oder Soldaten zum Transporte aufgegeben werden.

2) Offizierspferde, welche von nicht uniformirten Pferdewärtern zum Transport aufgegeben werden, sofern letztere eine schriftliche Bestätigung des betreffenden Offiziers vorweisen, dass das Pferd und eventuell der Begleiter sich im aktiven Militärdienst befinden.

3) Dienstpferde von Offizieren und Soldaten, welche zum aktiven Dienste einberufen oder aus demselben entlassen werden, von ihrem Standorte aus auf direktem Wege bis zum Besammlungsort, oder vom Entlassungsort bis zu ihrem Standorte, bezw. auch deren Begleiter.

4) Andere Pferde und deren Begleiter nur dann, wenn sie auf Rechnung der eidgenössischen oder einer kantonalen Militärverwaltung und mit Gutscheine von einer solchen befördert werden, sofern diese Gutscheine von der betreffenden Verwaltung gestempelt und unterzeichnet sind. Als solche Stellen gelten ausser den eidgenössischen und kantonalen Militärdepartementen resp. Direktionen, das eidgenössische Oberkriegskommissariat und die Direktion der eidgenössischen Pferderegieanstalt; ferner der eidgenössische Oberpferdearzt, die Mitglieder der eidgenössischen Pferdeankaufs-Kommissionen, die kantonalen Kriegskommissariate und die eidgenössischen Platz-Kriegskommissariate.

Gutscheine, welche diesen Requisiten nicht entsprechen, sind von den Stationen nicht anzuerkennen und an die vorgesetzte Bahndirektion zu leiten.

5) In allen angeführten Fällen haben die auf dem Hinwege zur Militärtaxe beförderten Begleiter der Pferde Anspruch auf halbe Taxe auch für die Rückfahrt ohne Pferdetransport, — wenn sie nicht die Uniform tragen aber nur gegen gehörigen Ausweis (Gutschein oder Certifikat einer Militärbehörde). (M.-V.-Bl. Nr. 9.)

— (Eidgen. Schuhvorräthe.) Das schweizerische Militärdepartement hat die Anfertigung von 16,000 Paar Militärschuhen für Fusstruppen nach dem neuen Normalmodell in Aussicht genommen mit Lieferfrist bis Mitte Mai laufenden Jahres und sich hierüber bereits mit einer Anzahl inländischer Schuhfabrikanten und dem schweizerischen Schuhmacherverein in's Vernehmen gesetzt.

— (Berichtigung.) Die Defilirordnung ist von Herrn Oberst Bollinger redigirt und entworfen, doch von einer hiezu bestellten Kommission geprüft und ausgearbeitet worden. Damit wird die Angabe in Nr. 48 des letzten Jahrganges richtig gestellt.

— (Der Taschenkalender für schweiz. Wehrmänner pro 1887) ist im Verlag von Herrn Huber in Frauenfeld erschienen. Dieser Jahrgang ist mit dem Bild des Hrn. Oberst Meyer geschmückt. Der Inhalt ist mehrfach bereichert worden.

— (Das neue Zentralkomite der eidg. Offiziersgesellschaft) ist nach der „Revue militaire suisse“ in Bern bestellt worden aus den Herren Oberstdivisionär Feiss als Präsident; Infanterie-Oberst Scherz als Vizepräsident; Generalstabs-Oberst Walther als Referent; Artillerie-Oberstlieutenant Flückiger als Kassier und Major Kaspar Suter als Sekretär.

— (Das Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerkergesellschaft) enthält eine sehr interessante Abhandlung über die kritischen Tage des Gebirgskampfes im Koalitionskrieg 1799 von Professor Meyer von Knonau, überdies